

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1952

588/J

Anfrage

der Abg. Straesser, Horn, Czernetz und Genossen
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend den Vertreter des Jugendbeirates in der UNESCO.

- - - - -

Anlässlich der UNESCO-Generalversammlung 1952 hat die demokratische Öffentlichkeit die Entscheidung des Herrn Bundesministers für Unterricht, für die Aufnahme Franco-Spaniens zu stimmen, als tief beschämend für den Ruf der demokratischen Republik Österreich empfunden, da diese Stellungnahme im Widerspruch zum humanistischen und demokratischen Charakter der UNESCO steht. Der Verlauf der Generalversammlung zeigt aber, dass nicht nur faschistische Staaten und ihre Befürworter den Charakter der UNESCO gefährden, sondern dass dies in gleicher Weise durch die Staaten der sogenannten "Volksdemokratie" geschieht, die den Zielen der UNESCO ablehnend gegenüberstehen.

Auch in Österreich haben demzufolge die Anhänger der Kommunistischen Partei keinerlei Interesse für die Tätigkeit der UNESCO gezeigt. Sie sind auch in der österreichischen UNESCO-Kommission mit Ausnahme des Leiters der Abteilung Jugend des Bundesministeriums für Unterricht, Herrn Sektionsrat Dr. Bondy, einem leitenden kommunistischen Funktionär, nicht vertreten.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehenden

Anfragen:

- 1.) Hat das Bundesministerium für Unterricht, wie es in der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 30.6.1949, BGBI. Nr. 211/49, verordnet ist, Herrn Dr. Bondy auf Grund eines Vorschlages des Jugendbeirates beim Bundesministerium für Unterricht als Mitglied der UNESCO-Kommission bestellt?
- 2.) Falls ein solcher Vorschlag des Jugendbeirates nicht vorlag und nicht eingeholt wurde, welche Gründe haben das Bundesministerium für Unterricht bewogen, Herrn Dr. Bondy in die UNESCO-Kommission zu berufen?
- 3.) Falls ein solcher Vorschlag nicht vorlag oder eingeholt wurde, sind nach Auffassung des Herrn Bundesministers für Unterricht die formalen Bestimmungen für die Bestellung eines Vertreters des Jugendbeirates lt. § 7 der Verordnung eingehalten worden und besteht die Bestellung zu Recht?
- 4.) Ist der Herr Bundesminister für Unterricht bereit, auf Grund von § 4 (3) und § 7 der erwähnten Verordnung den Jugendbeirat beim Unterrichtsministerium aufzufordern, einen Vorschlag für eine Vertretung in der UNESCO-Kommission zu erstatten und Herrn Dr. Bondy auf der UNESCO-Kommission abzuberufen?

- - - - -